



Anhang des Senatsbeschlusses Nr. 4.619/14.03.2016

**Vorschrift betreffend die Beiträge (Gebühren) für Zulassung, Studium und Studienabschluss für das akademische Jahr
2016-2017**

1. Die vorliegende Vorschrift bestimmt die Höhe, die Fristen und die Zahlungsmöglichkeiten der Beiträge (Gebühren) für Zulassung, Studium und Studienabschluss, sowie die Art und Weise der Anwendung derer Ermäßigungen für alle Ebenen und Formen des Studiums, für rumänische und ihnen gleichgestellte Staatsbürger/innen, sowie für Ausländer/innen.
2. Die Studienbeiträge (Gebühren) für das Masterstudium werden zumindest die Höhe der Beiträge für das Bachelorstudium haben.
3. Die neu festgelegten Beiträge (Gebühren) für Zulassung, Studium und Studienabschluss, entsprechend dem akademischen Jahr 2016-2017 sind für die Studierenden des ersten Studienjahres (Bachelor-, Master- und Promotionsstudium), bzw. für die Studierenden, welche im akademischen Jahr 2016-2017 ihr Studium wieder aufnehmen oder den Beitrag für die Anmeldung zu den Abschlussprüfungen zu zahlen haben, anwendbar.
4. Die Studienbeiträge (Gebühren) werden von den Studierenden, rumänische Staatsbürger/innen, Bürger/innen anderer EU-Staaten, des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft entweder gänzlich, oder in Raten entrichtet. Die Ratenzahlung erfolgt folgendermaßen:
 - a. Bis zur Bestätigung des Studienplatzes für die Studierenden des ersten Studienjahres, bzw. bis am 15. Oktober für die Studierenden der



- anderen Studienjahre, mindestens 25% des Jahresbeitrags;
- b. Bis am 5. Dezember, mindestens 50% des Jahresbeitrags;
 - c. Bis am 15. März, mindestens 75% des Jahresbeitrags;
 - d. Bis am 15. Mai, 100% des Jahresbeitrags.
5. Die Ermäßigungen, welche von den jeweiligen Fakultäten beschlossen werden, können nur den Studierenden, rumänischen Staatsbürger/innen oder ihnen gleichgestellten vergeben werden (Vollzeit- und Fernstudium, siehe Anhang Nr. 7), mit der Ausnahme der Fakultäten, welche spezielle Ermäßigungen für das Masterstudium anwenden (siehe Anhang Nr. 9). Die Anträge für diese Ermäßigungen werden bei den jeweiligen Fakultätssekretariate zwischen dem 5. und 15. Dezember eingereicht. Die Ermäßigung des Beitrags wird, je nach ihrem Umfang, in allen Fällen als eine Verminderung der letzten und vorletzten Rate, je nach dem Fall, angewandt.
6. Für das gänzliche Einzahlen des Studienbeitrags (der Studiengebühr) bis zu dem Zeitpunkt der Bestätigung des Studienplatzes erhalten die Studierenden des ersten Studienjahres eine Ermäßigung von 10%. Diese Ermäßigung gilt auch für die Studierenden der anderen Studienjahre mit der Bedingung der vollen Einzahlung des Beitrags bis dem 15. Oktober für das Vollzeitstudium, bzw. 31. Oktober für das Teilzeit- oder Fernstudium.
7. Als Ausnahme von den Bestimmungen des §. 5. werden die Ermäßigungen für das zweite Studienprogramm auf demselben Niveau im Rahmen der BBU unter dem vorliegenden Paragraph geregelt.
- a. Die Studierenden der BBU an dem zweiten, parallel gefolgten Studienprogramm können Ermäßigungen zwischen 25-50% des Jahresbeitrags in Anspruch nehmen, aufgrund eines Beschlusses des



- Fakultätenrates. Dieselbe Ermäßigung gilt auch für die Absolvent/innen der BBU welche ein zweites Studienprogramm besuchen.
- b. Die Ermäßigung des Studienbeitrags kann von einem Studierenden nur bei einem einzigen Studienprogramm wahrgenommen werden. Falls der/die Studierende gleichzeitig zwei Studienprogramme besucht, und eines dieser ein Fern- oder Teilzeitstudium ist, gilt die Ermäßigung für das Studienprogramm mit Fern- oder Teilzeitstudium. In allen anderen Fällen gilt die Ermäßigung für das zweite Studienprogramm.
 - c. Die Unterlagen, welche die Eigenschaft als Studierende/r an einem anderen Studienprogramm an der BBU oder als Absolvent/in bescheinigen, werden zwecks Feststellung der Ermäßigungslage, zwischen dem 3.-15. Dezember, zusammen mit dem Antrag auf Ermäßigung, eingereicht. Diese werden unabdingbar die Erklärung des Studierenden auf eigene Verantwortung erhalten, dass er/sie gleichzeitig keine andere Ermäßigung im Rahmen eines anderen Studienprogramms der BBU empfängt.
 - d. Die Bescheinigung der Eigenschaft als Studierende/r an einem anderen Studienprogramm muss in der Zeitspanne 5.-15. Dezember ausgestellt werden und obligatorisch auch die Schuldenfreiheit gegenüber der BBU ausweisen.
8. Die Studierenden, welche infolge der Umverteilung einen subventionierten Studienplatz zugeteilt bekommen, werden die im Vorhinein, für das jeweilige Studienjahr einbezahlten Beitrag zurückerstattet bekommen.
 9. Die Fakultäten haben das Recht, auf Antrag folgende spezielle Ermäßigungen der Studienbeiträge (Gebühren), mit der vorausgehenden Genehmigung des Fakultätenrates zu bestimmen:



9.1. Für das Bachelor-Studium, Vollzeit-, Fern- und Masterstudium, Vollzeit- und Teilzeitstudium:

- a. Die 25%-Ermäßigung des Studienbeitrags für die Mitglieder derselben Familie (Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister), welche Studierende an der BBU an Bachelor- oder Masterprogrammen sind, mit der Bedingung, dass die ersten beiden Raten des Studienbeitrags bereits einbezahlt wurden;
- b. Die Befreiung von dem Studienbeitrag (100%-Ermäßigung) für Vollwaisen;
- c. Die Befreiung von dem Studienbeitrag (100%-Ermäßigung) für Master-Studierenden aus Waisen- und Pflegezentren;
- d. Die Ermäßigung von 50% für Studierenden mit einer gravierenden Behinderung, aufgrund der vorgelegten medizinischen Unterlagen.

10. Die Ermäßigungen erfolgen stufenweise und nicht kumulativ (siehe Erklärungsbeilage) und werden für jedes akademische Jahr festgelegt.

11. Die Fakultäten, mit der vorausgehenden prinzipiellen Genehmigung des Fakultätenrates, haben die Freiheit, den Angestellten der BBU aufgrund eines schriftlichen Antrags an die Fakultät, Ermäßigungen von höchstens 50% auf folgenden Beitragskategorien zu vergeben:

- a. Der Jahresbeitrag für das Bachelorstudium, maximal für die übliche Dauer des Studienprogramms welches der/die Angestellte besucht (3 oder 4 Jahre); in diesem Fall wird ein Beisatz zum Dienstvertrag mit der Klausel des Verbleibs im Arbeitsverhältnis für mindestens weitere 3 oder 4 Jahre hinzugefügt (je nach der Dauer für welche die Ermäßigung gilt, siehe Anhang Nr. 9).
- b. Der Jahresbeitrag für das Masterstudium; in diesem Fall wird ein Beisatz zum Dienstvertrag mit der Klausel des Verbleibs im Arbeitsverhältnis für mindestens weitere zwei Jahre hinzugefügt (siehe Anhang Nr. 9).
- c. Der jährliche Studienbeitrag für das Promotionsstudium, für höchstens drei



Jahre; in diesem Fall wird ein Beisatz zum Dienstvertrag mit der Klausel des Verbleibs im Arbeitsverhältnis für mindestens weitere drei Jahre hinzugefügt, gezählt ab dem Datum der öffentlichen Defension der Dissertation (siehe Anhang Nr. 9). Von dieser Regelung ist der Beitrag für die öffentliche Defension ausgeschlossen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphs gelten nicht für die Angestellten der BBU in einem befristeten Arbeitsverhältnis.

12. Regelungen für andere Fälle:

12.1. **Der Rücktritt vom Studium** – Bachelor, Master, psychopädagogische Programme (Stufe I und II des Pädagogikmoduls), Promotion – erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags, genehmigt von der Leitung der Fakultät oder des Pädagogikdepartments, vor oder nach der Immatrikulation.

- a. Die Studierenden des ersten Studienjahres, zugelassen auf beitragspflichtige Plätze, werden ihren Studienvertrag bei der Bestätigung des Studienplatzes unterzeichnen. Falls auf dieses Studium aufgrund eines beim Sekretariat der Fakultät eingereichten Antrags in der Zeitspanne zwischen dem Unterschreiben des Vertrags und einen Tag vor dem Anfang des Studienjahres verzichtet wird, werden die einbezahlten Studienbeiträge voll zurückerstattet.
- b. Die Studierenden der anderen Studienjahre können im Fall eines Rücktritts vom Studium vor dem Beginn des akademischen Jahres die im Vorhinein bezahlten Beiträge, entsprechend der Zeitspanne zwischen dem Datum des Rückzugs bis zum Ende des jeweiligen akademischen Jahres voll zurückerstattet bekommen, gemäß des §. 4. Punkt c., und § 12.1. Punkt c.
- c. Nach dem Beginn des akademischen Jahres, nach der Immatrikulation, müssen die Studierenden, welche ein beitragspflichtiges Studienprogramm in allen Studienjahren besuchen, den Studienbeitrag je nach dem Moment der Beantragung des Rücktrittes vom Studium und gemäß der



Bestimmungen des §. 3. der vorliegenden Vorschrift zahlen:

- Wenn der Rücktritts Antrag im Intervall 1. Oktober-Ende des ersten Semesters eingereicht wurde, 50% des gesamten Studienbeitrags;
 - Wenn der Rücktritts Antrag während des zweiten Semesters eingereicht wurde, den gesamten Studienbeitrag;
 - Diese Bestimmungen sind eng mit den Regelungen betreffend die Organisierung der Studiengruppen und der Festlegung der didaktischen Normen und der Deckung der damit verbundenen Kosten verknüpft.
- d. Der zu zahlende Nettobeitrag zum Zeitpunkt des Rücktrittes wird als Differenz zwischen dem kumulierten zu zahlenden Nettobeitrag und die kumulativ am Anfang des Studienjahres bezahlten Beitrag berechnet, zu welchem noch andere, in den vorherigen Studienjahren nicht bezahlten Beiträge hinzukommen können.
- e. Die Rückerstattung eventueller gebliebenen Summen aus den Studienbeiträgen kann nur auf Antrag, nach dem erfolgten Rücktritt erfolgen.

12.2. **Reimmatrikulation** – Bachelor, Master, Psychopädagogische Programme (I. und II. Stufe des Pädagogikmoduls). Die Studierenden werden zusammen mit den Reimmatrikulationsbeitrag die eventuell zu zahlenden Beiträge der vorherigen Studienjahre an der BBU sowie die erste Rate des Studienbeitrags für das akademische Jahr in welchem die Reimmatrikulation erfolgt, eingezahlt.

12.3. **Studienunterbrechung** – Bachelor, Master, Psychopädagogische Programme (I. und II. Stufe des Pädagogikmoduls), Promotion. Die Studierenden sind verpflichtet, beim Wiederaufnehmen des Studiums, alle Bedingungen, entstanden durch die Änderung der Lehrpläne, einschließlich der Änderung der Beiträge, zu erfüllen. Die Studienbeiträge der Studierenden welche auf beitragspflichtigen Studienplätze immatrikuliert wurden, wird folgendermaßen



berechnet:

- a) Nach dem Beginn des akademischen Jahres, nach der Immatrikulation müssen die Studierenden, die beitragspflichtige Studienprogramme in allen Studienjahren besuchen, den Studienbeitrag je nach dem Zeitpunkt der Beantragung des Unterbrechens des Studiums und gemäß der Bestimmungen des §. 3. der vorliegenden Vorschriften folgendermaßen entrichten:
 - Falls der Antrag auf Unterbrechung des Studiums zwischen dem 1. Oktober und Ende des ersten Semesters eingereicht wurde, 50% des gesamten Studienbeitrags;
 - Falls der Antrag auf Unterbrechung des Studiums während des zweiten Semesters eingereicht wurde, den gesamten Studienbeitrag;
- b) Der zu zahlende Nettobeitrag zum Zeitpunkt des Rücktrittes wird als Differenz zwischen dem kumulierten zu zahlenden Nettobeitrag und die kumulativ am Anfang des Studienjahres bezahlten Beitrag berechnet, zu welchem noch andere, in den vorherigen Studienjahren nicht bezahlten Beiträge hinzukommen können.

12.4. **Der Transfer der Studierenden von anderen Universitäten auf beitragspflichtige Studienplätze.** Die transferierten Studierenden werden den, dem akademischen Jahr, in welchem sie transferiert wurden, entsprechenden Lehrplan befolgen. Sie werden den für dieses akademische Jahr festgelegten Studienbeitrag bezahlen.

12.5. Im Fall einer **Verschiebung von einem beitragspflichtigen auf einen subventionierten Studienplatz** während der Zulassung zum Bachelor-, Master- oder Promotionsstudium auf subventionierte Studienplätze oder infolge der Vermehrung dieser Studienplätze haben die Bewerber/innen das Recht auf die



gesamte oder teilweise Rückerstattung der eingezahlten gesamten oder einer Fraktion des Beitrags. Ein Studienplatz gilt für bestätigt wenn der Studierende im Vorhinein mindestens eine Rate des Studienbeitrags einzahlt und den Studienvertrag unterschreibt. Die Rückerstattung des Beitrags erfolgt auf der Grundlage eines beim Sekretariat der Fakultät eingereichten Antrags innerhalb der Verjährungsfrist von drei Jahren ab der Einzahlung des Beitrags.

12.6. Im Fall der **Verschiebung von den subventionierten auf beitragspflichtigen Studienplätze** der Studierenden der 2.-4. Studienjahre mit einem normalen Verlauf des Studiums, ohne Unterbrechungen, ist der ihrem Studienjahrgang entsprechende Beitrag zu zahlen.

12.7. Für alle Jahre der Immatrikulation werden die Doktorand/innen auf beitragspflichtigen Studienplätze, einschließlich derer die ihr Studium verlängern oder fortsetzen, den Beitrag für die Defension der Dissertation, entsprechend dem akademischen Jahr in welchem diese erfolgt, entrichten.

12.8. Die Doktorand/innen werden im Fall der Verlängerung des Studiums nur den der Monate der Verlängerung entsprechenden Beitrag zahlen, einschließlich den Monat in welchem die Defension der Dissertation stattfindet; der Monatsbeitrag entspricht 1/9 des festgelegten Jahresbeitrags.

13. Die Beiträge (Gebühren) für die Teilnahme an den Prüfungen, welche im Anhang Nr. 5 vorgesehen werden:

13.1. Der Beitrag (Gebühr) gilt für die Absolvent/innen der BBU bei einer neuen Anmeldung folgendermaßen:

- Im Fall eines Nichtbestehens infolge der Anmeldung für zwei aufeinanderfolgenden oder nur in einem dieser Prüfungszeiten (Juni, Februar);
- Falls die erste Anmeldung in einem längeren Intervall als drei Jahre ab



dem Studienabschluss erfolgt.

13.2. Der Beitrag (Gebühr) welcher bei der Anmeldung gezahlt wurde verleiht das Recht für die Teilnahme an der Prüfung in zwei aufeinanderfolgenden Prüfungszeiten (Juni, Februar), in demselben akademischen Jahr.

Der der Abschlussprüfung entsprechende Beitrag gilt für beide vorgesehenen Prüfungen.

14. Für die Absolvent/innen anderer Universitäten als die BBU können sich **die Kosten der Organisierung der Abschlussprüfungen, die Bachelor-Abschlussprüfung bzw. die Defension der entsprechenden Arbeit** zwischen der im Anhang Nr. 5 angegebenen Summe und das Doppelte dieser befinden.

15. Für die beitragspflichtigen Studierenden der BBU, Bürger/innen von Staaten **außerhalb der EU, EWR und CH** wird die Höhe der Studienbeiträge in Valuta, entsprechend dem akademischen Jahr 2016-2017 gemäß dem Anhang Nr. 4 berechnet. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

15.1. Für die Bearbeitung der Zulassungs-Bewerbungsunterlagen ist ein Beitrag von 50 Euro für alle Ebenen und Formen des Studiums fällig.

15.2. Für die Vollzeit-Studierenden (Bachelor-, Master- und Promotionsstudium):

a. Die Beiträge (Gebühren) werden für die gesamte Dauer des Studienjahres entrichtet:

- 9 Monate für die Studienjahre für welche der Lehrplan kein Praktikum vorsehen oder in welchen dieses während des gesamten Semesters und nicht als ein gesonderter Abschnitt stattfindet.
- 10 Monate für die Studienjahre, für welche die Lehrpläne ein Praktikum als einen gesonderten Abschnitt des Studiums im



Vergleich zu den Lehrveranstaltungen vorsehen.

- b. Die Beiträge (Gebühren) können in ihrem vollen Umfang bis am 15. Oktober bezahlt werden, ohne dass eine Ermäßigung gelten würde, oder in Raten, gemäß des §. 4. der vorliegenden Vorschrift.
- c. Die Beiträge (Gebühren) aus dem Anhang Nr. 4 inkludieren nicht die Kosten der Unterkunft und Verpflegung.

15.3. Für die universitären Bachelor-, Master- und Promotionsprogramme mit Teilzeitstudium sowie andere Studienprogramme gemäß des Anhangs Nr. 4, organisiert im Rahmen des Gesetzes für jedes Studienjahr, werden die Beiträge (Gebühren) im Vorhinein für 3 Monate in einer dem Vollzeitstudium entsprechenden Höhe, gemäß dem Anhang Nr. 4, entrichtet.

Die auf dieser Weise festgelegten Beiträge (Gebühren) werden gänzlich, vor der ersten Prüfungszeit einbezahlt.

15.4. Für die Verteidigung der Abschlussarbeit, Masterarbeit, Dissertation während des akademischen Jahres 2016/2017 ist die Höhe der Beiträge (Gebühren) im Anhang Nr. 6 angegeben.

- a) Alle anderen Personalkosten werden von den Kandidat/innen gedeckt (einschließlich Unterkunft, Verpflegung und Transport).

16. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Vorschrift tritt der Senatsbeschluss der BBU Klausenburg Nr. 3.004/16.02.2015, sowie seine entsprechenden Anhänge außer Kraft.

17. Die Anhänge Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 sind Bestandteil der vorliegenden Vorschrift.

18. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, den Dekanaten und der Leitung des Departments für Fernstudium Standardmodelle der Studienverträge im



UNIVERSITATEA BABEŞ-BOLYAI
BABEŞ-BOLYAI TUDOMÁNYEGYETEM
BABEŞ-BOLYAI UNIVERSITÁT
TRADITIO ET EXCELLENTIA

REKTORAT

Str. M. Kogălniceanu nr. 1
Cluj-Napoca, RO-400084
Tel.: 0264-40.53.00
Fax: 0264-59.19.06
rector@ubbcluj.ro
www.ubbcluj.ro

Einklang mit den Bestimmungen der vorliegenden Vorschrift zur Verfügung zu stellen.

19. Für ein verspätetes Einzahlen der in dieser Vorschrift festgelegten Beiträge wird eine Zusatzzahlung von 0,04% für jeden Tag der Verspätung, von dem Datum der Fälligkeit der Zahlung bis zu dem der effektiven Einzahlung erhoben.



Erklärungsnotiz zum §. 9 der vorliegenden Vorschrift:

Beispiel 1:

Studierender, Bachelor-Zyklus an der Fakultät X, erste Fachrichtung A (II. Studienjahr), zweite Fachrichtung B (I. Studienjahr), zahlt den Studienbeitrag für die zweite Fachrichtung im Voraus und im vollen Umfang (bis 15. Oktober 2016).

Jahresbeitrag entsprechend dem Fachrichtung B: **2.500 Lei** (Anhang Nr. 3)

Ermäßigung für die zweite Fachrichtung: 50% (Anhang Nr. 7)

Ermäßigung für die im Voraus erfolgte und volle Zahlung: 10% (§. 5. der vorliegenden Vorschrift)

Der Beitrag für die Fachrichtung B = $(1 - 0,10) \times (1 - 0,50) \times 2.500 = 0,90 \times 0,50 \times 2.500 = 1.125 \text{ Lei}$

Beispiel 2:

Studierender, Bachelorstudium, Absolvent der BBU, besucht eine zweite Fachrichtung an der Fakultät Y (I. Studienjahr), zahlt den Studienbeitrag an der zweiten Fachrichtung im Voraus und im vollen Umfang (bis 15. Oktober 2016).

Jahresbeitrag für die jeweilige Fachrichtung: **2.400 Lei** (Siehe Anhang Nr. 3)

Ermäßigung für Absolvent/innen der BBU: 25% (Siehe Anhang Nr. 7)

Ermäßigung für die im Voraus erfolgte und volle Zahlung: 10% (§. 5. der vorliegenden Vorschrift)

Der zu zahlende Beitrag = $(1 - 0,10) \times (1 - 0,25) \times 2.400 = 0,90 \times 0,75 \times 2.400 = 1.620 \text{ Lei}$.

Die vorliegende Vorschrift wurde durch den Senatsbeschluss Nr. 4.619/14.03.2016 genehmigt und gilt für das akademische Jahr 2016-2017.